

gen Nisch-Scheines sich ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche. Der Nisch-Schein ist daher sorgfältig aufzubewahren. Bei Statt gehabtem Verluste desselben ist das betreffende Instrument sofort der Nischungs-Behörde zur Prüfung und Ausfertigung einer neuen Bescheinigung vorzulegen. Bis dahin ist die Benutzung des Instrumentes zu Verkaufszwecken unstatthaft.

## §. 6.

Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm eingehändigte Reductions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines andernweitern Exemplars nur gegen Vorzeigung des Nisch-Scheines und Zahlung des Preises von 3 Sgr. Statt finden.

## §. 7.

Vorstehende Anweisung ist den von der Königlich-normale Nischungs-Kommission auszugehenden Reductions-Tabellen vorzudrucken.

Berlin am 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
v. d. Seydt.

---